jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/4 89/09/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
77 Kunst Kultur

Norm

DSchG 1923 §14 Abs2;
DSchG 1923 §14 Abs3;
DSchG 1923 §7;
VStG §6;

Rechtssatz

Das Vorbringen, die fristgerechte Erfüllung der rechtskräftig vorgeschriebenen Sanierungsaufträge sei im Zug einer Generalsanierung zweckmäßiger gewesen bzw im Hinblick auf Verkaufsverhandlungen des denkmalgeschützten Objektes unterblieben, stellt weder einen Rechtfertigungsgrund noch einen

Schuldausschließungsgrund dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090009.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at